

Zu Ziff. 4. des Beschlusses:

Verwendung der Preisbestandteile Forschung  
Entwicklung sowie VVB-Umlage

§12

(1) Die Höhe der gemäß Ziff. 4. des Beschlusses einem Sonderbankkonto zuzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortimentes wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich-zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils einen Monat bis zum 10. des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 367 zu bilden.

§13

(1) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden.

(2) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ wieder aufzufüllen. Die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Vorrichtungen, Werkzeuge usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§14

(1) Auf die nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ sind vierteljährlich Teilabführungen jeweils bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — erstmals bis zum 10. April 1971 — zu leisten. Sofern die Teilabführung in einem Vierteljahr 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abführung des folgenden Vierteljahres einzubeziehen.

(2) Die Teilabführungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der von den Betrieben im

Berechnungszeitraum erlösten Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage und der Summe der im gleichen Zeitraum daraus zweckentsprechend finanzierten Aufwendungen.

(3) Ist die Verwendung der Mittel planmäßig in einem der folgenden Vierteljahre des gleichen Jahres vorgesehen, sind die betreffenden Betriebe von der Teilabführung der separierten Mittel insoweit befreit, als die in den folgenden Vierteljahren voraussichtlich zu realisierenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zur planmäßigen Finanzierung nicht ausreichen.

(4) In die Teilabführung sind die nach Ziff. 4.1.3. des Beschlusses von der Abführung nach wie vor zweckgebunden freigestellten Mittel einzubeziehen, sofern die der Freistellung zugrunde liegenden Verträge inzwischen hinfällig geworden sind oder soweit ihre Verwendung infolge des vorrangigen Einsatzes der Amortisationen nicht erforderlich ist.

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

§15

Steuerliche Vergünstigungen  
für die Tilgung von Investitionskrediten ■

(1) Der aus Investitionsmaßnahmen nachgewiesene Mehrge Gewinn darf nur insoweit steuerfrei zur Tilgung von ab dem 1. Januar 1971 aufgenommenen Investitionskrediten verwendet werden, als der auf die Gesellschafter zu verteilende, der Besteuerung bzw. der Gewinnabführung unterliegende Gewinn des laufenden Jahres den entsprechenden Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt.

(2) Der durch die Tilgung aus un versteuerten Mehrgewinnen entstandene Vermögenszuwachs ist zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes zu buchen.

(3) Für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Rationalisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§16

Gewinnermittlung

(1) Der § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBL II S. 723) erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung — nachstehend als BSB bezeichnet —.“

(2) Der § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

„Gewinnermittlung

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die

a) Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den dafür geltenden Vorschriften,